

Redebeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

was mir zunächst wie ein verwaltungsseitig verursachter Formfehler erschien, nämlich der (völlig korrekte) Verweis in den HFA zur Beratung und Beschlussempfehlung, entpuppt sich als Zerpfücken des Inklusionsgedankens.

Zwei zentrale Elemente der in unseren Augen angemessenen, konstruktiven und solidarischen Interessensvertretung wurden gestrichen:

- Das Recht, nach sachkundiger und intensiver Diskussion Anträge in die Gemeindevertretung einzubringen sowie
- das Recht seinen Anliegen Gehör zu verschaffen. Im Folgenden gehe ich auf die beiden Punkte sowie die vermeintlichen Gegenargumente ein.

Antragsrecht: Schaut man sich die Zusammensetzung des Gremiums an, sticht auf den ersten Blick ein Mitglied hervor, das ja ohnehin Antragsrecht aufgrund seines Amtes hat. Der Bürgermeister könnte Anregungen des Beirats aufgreifen und in die kommunalen Gremien tragen. Soweit so richtig. Damit allerdings ist man auf das Wohlwollen eines Beiratsmitglieds angewiesen, um die lange und arbeitsreich diskutierten Anliegen einzubringen. Zusätzlich geht dies mit einem gewissen Engagement einher. Vage, es war das Jahr 2020, erinnere ich mich an die lange ausgebliebene Antwort an den Kreisvorsitzenden des VdK, damals noch in der Sache des „Behindertenbeauftragten“. Dieser hat sich letztendlich direkt an die kommunalen Gremien gewendet, um die Sache voranzutreiben, nachdem seine Anliegen wohl nicht auf dem Stapel „Chefsache“ gelandet sind. In dem Schreiben wird die die Funktion des Beauftragten detailliert beschrieben, ich zitiere eine Passage direkt: „Der Behindertenbeauftragte sollte ein gesondertes Antragsrecht beim Gemeindevorstand sowie in der Gemeindevertretung erhalten.“ Hintergrund ist die damit verbundene Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes sowie des hessischen Gleichstellungsgesetzes. Nachdem man sich pragmatisch auf die Gründung eines „Beirates“, bestehend aus ortskundigen, engagierten Bürgern, anstatt die Schaffung der Position „Behindertenbeauftragter“ geeinigt hat, sollen diese etwa nicht mehr die gleichen Aufgaben und Befugnisse erhalten? Wie sie auch übrigens dem Kinder- und Jugendparlament eingeräumt wurden? Wir denken schon. Soweit unsere Einschätzung als Villmarer SPD-Fraktion. Um die Frage zu beantworten, ob die Anliegen unserer Bürger mit Behinderungen sowie Senioren nun in Villmar mit dem von uns geforderten Ansatz übertrieben stark eingebunden werden, ist ein Blick über den Tellerrand nützlich:

- Der Satzungsentwurf stammt ursprünglich aus einer hessischen Kommune, inklusive Antragsrecht, im Geltungsbereich der HGO
- In Weilburg und Limburg hat man auch ähnliche Regelungen zur Förderung der Inklusion und aktiven Mitgestaltung getroffen, auf Kreisebene ebenso.
- Alles übrigens ohne direkte Wahl

Die Letztentscheidungsinstanz ist und bleibt der Vorstand oder die Vertretung. Für uns ist das Antragsrecht zu wesentlichen Angelegenheiten ein Kernelement der aktiven Einbindung.

Zum Rederecht: Hier steht für uns die Frage im Raum, wieso ausdrücklich eine Selbstverständlichkeit in die Satzung aufgenommen werden soll. Jedem sachkundigen Bürger kann zu spezifischen Themen ein Rederecht eingeräumt werden, die Haushaltsberatungen sind nur ein Beispiel hierfür. Damit ist man allerdings abhängig vom Wohlwollen der Mehrheit der Gremiumsmitglieder, die dieses Recht erst einräumen müssen. Um auf jeden Fall gehört zu werden, muss es ein Recht zur Stellungnahme und zur Teilhabe an Diskussionen in den öffentlichen Gremien geben. Vergleichbares gilt auch für das Kinder- und Jugendparlament.

Daher hoffen wir auf breite Zustimmung zu unserem Ansinnen, oder wäre die Entwurfsversion in der vorliegenden Form auch schon in der 10. Sitzung der Gemeindevertretung, am 21.07.22 aus diesen inhaltlichen Punkten gescheitert?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit, für die SPD-Fraktion

Jörg Schmidt